

ÖSTERREICHISCHER KRANKENPFLEGEVERBAND
 Mitglied des Weltbundes der Krankenschwestern (International Council of Nurses)
Mollgasse 3a, A - 1180 WIEN, Telefon 34 63 97

S.g. Herrn
 Nationalratspräsidenten
 Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

101-001992
 Datum: 11. SEP. 1992
 M.R.P. 11.9.92 Jaeger

Dt. Janistyn

10. September 1992

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Dr. Fischer,

der Österreichische Krankenpflegeverband dankt für die Einladung zur Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Wir erlauben uns, Ihnen die vom fachlichen Standpunkt erforderlichen Änderungsvorschläge zum Entwurf fristgerecht beiliegend zu übermitteln und dürfen auf die Berücksichtigung in der Novelle hoffen.

Für den Österreichischen Krankenpflegeverband zeichnet
 mit vorzüglicher Hochachtung

i.v. Meixner

Martha Meixner
 Bundesvorsitzende

ÖSTERREICHISCHER KRANKENPFLEGEVERBAND
Mitglied des Weltbundes der Krankenschwestern (International Council of Nurses)
Mollgasse 3a, A - 1180 WIEN, Telefon 34 63 97

9. September 1992

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Betrifft: GZ 21.251/4-II/B/13/92

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Zum Entwurf Punkt:

5./ § 7

Dem § 7 soll nicht nur der Abs.6, sowie vorgeschlagen, angefügt werden, weiters soll Abs 3 des § 7 wie folgt geändert werden:
§ 7 Abs 3 des Krankenpflegegesetzes soll sinngemäß den Text von § 14 Abs 2 und 3 des MTD-Gesetzes enthalten.

6./ § 8 Abs 1 und 2

Die im Vorschlag (§ 8 Abs 1) angeführte Zusammensetzung der Aufnahmekommission wird vom fachlichen Standpunkt her angezweifelt, da das Verhältnis zwischen fachlicher Kompetenz und Interessensvertretung nicht ausgewogen ist.

Vorschlag:

- Den Vorsitz in der Aufnahmekommission soll der leitende Sanitätsbeamte des Landes bzw. eine von ihm namhaft gemachte Stellvertretung führen.
- Die Vertretung des Rechtsträgers der Schule soll so wie bisher Mitglied der Aufnahmekommission sein.

- Die Ziff 2 und 3 in § 8 Abs 1 sollen analog zu § 7 Abs 3 lauten.
- Zur Ziff 4 des § 8 Abs 1 ist festzustellen, daß der Entwurf keine Bestimmungen zur Nominierung des Schülervertreters enthält.
- Zu § 8 Abs 2 ist festzuhalten, daß zur Ausschaltung von Mißverständnissen wichtig wäre, exakt anzuführen, wer "die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstgeber" ist.
- Weiters ist dem § 8 Abs 1 anzufügen, daß die Kommission vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils 4 Jahren zu bestellen ist. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, aufgrund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.
- Der derzeitige Abs 2 des § 8 darf nicht entfallen, sondern soll die Bezeichnung Abs 3 erhalten und Abs 3 wird Abs 4.

9./ § 12 a

Abs 3, letzter Satzteil müßte richtigerweise lauten:
"... im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. a, b, c ... "

11./ § 14 Abs 3

A) Im Einleitungssatz des Abs 3 wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission durch das Wort "jedenfalls" nicht abschließend geregelt. Diese Vorgangsweise wird als sehr problematisch gesehen:

- Für die allenfalls zusätzlich in die Kommission berufenen Personen ist das Stimmrecht nicht geregelt.
- Die Prüfungskommission hat eine eminent wichtige Funktion in der Erteilung der Berufsberechtigung, sodaß es unmöglich ist, eine nach unklaren Gesichtspunkten erweiterte Kommission zu bestellen.

Vorschlag:

Im Einleitungssatz des Abs 3 soll das Wort "jedenfalls" entfallen.

B) In § 14 Abs 3 sollen die Ziff 2 und 3 analog zum Text des § 7 Abs 3 geregelt werden (vgl. Pkt. 5)

C) Dem § 14 Abs 3 soll eine Ziff 6 angefügt werden:

"6. Der/die Prüfer/in im Gegenstand/den Gegenständen der Prüfung."

Begründung: Im Entwurf scheint der Prüfer nicht mehr als Mitglied der Prüfungskommission auf, was als nicht sinnvoll erachtet wird.

D) Betreffend "Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstgeber" vgl. Vorschlag in Punkt 6.

26./ § 52

Im Abs 9 müßte im Klammerausdruck die Zitierung "43" entfallen. Die gehobenen med.-techn. Dienste gehören nicht mehr dem Krankenpflegegesetz an, der med.-techn. Fachdienst ist nicht zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt.

27./ § 52 a

Im Abs 4 soll die Höchstdauer der Bewilligung auf ein Jahr gesenkt werden.

Begründung: Die Bestimmung des § 52 a zielt auf die Möglichkeit zur Fortbildung ab. Eine zweijährige Dauer von "Fortbildung" ist zu lange, es besteht die Gefahr des Eindrucks eines dauernden illegalen Arbeitsverhältnisses. Eine einjährige Dauer erscheint ausreichend.

29./ § 52 b - e

§ 52 b Abs 1:

Im letzten Satz soll der Satzteil "Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule" durch den Satzteil "Sachverständigengutachten der gem. § 7 Abs 3 zur/zum Leiter/in bestellten dipl. Pflegeperson" ersetzt werden.

Begründung: "Krankenpflegeschule" ist eine Institution, Gutachten können aber nur von Personen erstellt werden. Die Festsetzung einer dipl. Pflegeperson als Gutachter/in ist vom fachlichen Standpunkt aus unumgänglich.

§ 52 e Abs 4:

Hier müßte zweifelsfrei ausgedrückt werden, daß es sich um Nostrifizierungswerber für ein Krankenpflegediplom handelt, denn nur so ist es vorstellbar, ein Dienstverhältnis als Pflegehelfer/in zu gründen. Der gegenwärtige Entwurf schließt aber auch Nostrifizierungswerber aus dem Kreis der Sanitätshilfsdienste und des med.-techn. Fachdienstes ein. Dieser Umstand soll durch obigen Vorschlag beseitigt werden.

32./ § 54 Abs 1

Die Einführung der Überschrift "Berufspflichten" erscheint sehr begrüßenswert. Es wird jedoch als notwendig erachtet, wenn von Berufspflichten gesprochen wird, eine exakte Definition zumindestens für die Angehörigen des Krankenpflegefachdienstes aufzunehmen. Dafür bietet sich der Text des "Europäischen Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von dipl. Pflegepersonen" (BGBI Nr. 53/1973) an, welches in Anlage 1, Kap. 1 den Tätigkeitsbereich der in der Allgem. Krankenpflege ausgebildeten Personen regelt. Die sinngemäße Übernahme für alle Sparten des Krankenpflegefachdienstes erscheint uns möglich.

Vorschlag:

A) Als neuer Abs 2 in § 54 wird aufgenommen:

"(2) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes berechtigte Person übt folgende wesentlichen Tätigkeiten aus:

- a) Fachkundige Betreuung pflegebedürftiger Personen entsprechend den körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen des Patienten in Krankenanstalten, zu Hause, in Schulen, am Arbeitsplatz, u.s.w.;
- b) Beobachtung der körperlichen und seelischen Verfassung und der Umstände, die einen bedeutenden Einfluß auf die Gesundheit ausüben, sowie Mitteilung dieser Beobachtungen an die übrigen mit der gesundheitlichen Betreuung befaßten Personen;
- c) Ausbildung und Führung des Hilfspersonals; in dieser Eigenschaft haben die dipl. Krankenpflegepersonen jeweils die pflegerischen Bedürfnisse jedes Patienten zu beurteilen und für ihn die Heranziehung des notwendigen Personals in die Wege zu leiten.

B) In Pkt. 33 wäre demnach neu zu regeln:

§ 54 Abs 4 entfällt; Abs 2 erhält die neue Bezeichnung "(3)", Abs. 3 erhält die neue Bezeichnung "(4)".

36./ § 57

§ 57 soll nicht entfallen sondern wie folgt geändert werden:

Berufsabzeichen für dipl. Krankenpflegepersonen und Angehörige der med.-techn. Fachdienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkt des Berufsansehens keine Bedenken bestehen. Die Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind.

38./ § 57 a

Zur sprachlich eindeutigen Abgrenzung der Fortbildung zur Sonderausbildung wird vorgeschlagen in § 57 a ausschließlich die Begriffe "Fortbildungskurse" oder "Kurse" zu verwenden.

39./ § 57 b

A) Zur sprachlich eindeutigen Abgrenzung der Sonderausbildung zur Fortbildung wird vorgeschlagen, in § 57 b ausschließlich die Begriffe "Sonderausbildung" oder "Lehrgänge" zu verwenden.

B) Im gegenwärtigen § 57 b Abs 3, 2. Satz soll geändert werden:
"Die Prüfungskommission besteht aus . . . Vorsitzenden, der dipl. Pflegeperson die zur/zum Leiter/in des Lehrganges bestellt ist,"

Begründung: Regelung analog zur Krankenpflegegrundausbildung in der die leitende Pflegeperson der Schule ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist.

41./ § 57 b Abs 6

Zu § 57 b Abs 6 des Entwurfes wird vorgeschlagen:

Dem Abs. 6 ist folgender Satzteil anzuschließen ". . . gleichgehalten sind, soferne sie die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigende ausreichende Ausbildung gewährleisten."

43./ § 58

In Abs 2 soll der Satzteil am Ende: ". . . sowie für das Internat . . ." entfallen.

Begründung:

Abs 1 definiert als Zweck der Anstaltsordnung die Regelung des im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetriebes. Daher erscheint die in Abs 2 angegebene Einbindung des Privatbereiches der Schüler/innen, wie es das Internat ist, wenig sinnvoll, sowohl aus menschlichen als auch aus pädagogischen Überlegungen.